



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerziehung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten. Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen. Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Änderungsmeldung erfolgen.

| | | | |
|--|------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------|
| Art der Meldung | <input type="checkbox"/> Anmeldung | <input type="checkbox"/> Änderung | <input type="checkbox"/> Abmeldung |
| Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten) | | | |

| | | | |
|--|--|------------|--|
| Name | | | |
| Straße | | Hausnummer | |
| Postleitzahl | | Ort | |
| Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers | | | |
| Familienname | | Vorname | |
| Straße | | Hausnummer | |
| Postleitzahl | | Ort | |
| Telefon | | Fax | |
| Mobiltelefon | | E-Mail | |

| |
|--------------------------------|
| Betriebsart / Tätigkeit |
|--------------------------------|

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Erzeuger (Urproduktion) | <input type="checkbox"/> Hersteller, die im Wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen |
| <input type="checkbox"/> Hersteller / Abpacker | <input type="checkbox"/> Einzelhändler |
| <input type="checkbox"/> Dienstleistungsbetrieb | <input type="checkbox"/> Sonstiges (_____) |

Angaben zum Produktsortiment

Unterschrift

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

Ort

Datum

| |
|--|
| |
| |

Unterschrift

| |
|--|
| |
|--|

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

Telefon: 04131 26-1413

Telefax: 04131 26-1633

E-mail: veterinaeramt@landkreis-lueneburg.de

Merkblatt

Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind, zwecks Registrierung zu melden. Rechtsgrundlage sind Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprung, beide vom 29.04.2004, sowie Art. 15 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15.03.2017, die am 14. 12.2019 in Kraft getreten ist. Ferner müssen sie sicherstellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden.

Bei der Primärerzeugung, d.h. dem Anbau von pflanzlichen Lebensmitteln, gehört zu den meldepflichtigen Veränderungen auch der Wechsel des Anbauerzeugnisses, sofern damit vom gemeldeten Produktsortiment abgewichen wird.

Dabei sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

- Lebensmittelunternehmer die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden,
- Lebensmittelunternehmen alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Dazu gehören auch Primärerzeuger von pflanzlichen Lebensmitteln (z.B. Obst, Gemüse, Getreide).

Hinweise

A. Zuständige Behörden

Für die Registrierung und Erfassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Lebensmittelüberwachungsbehörden zuständig.

B. Registrierung von Lebensmittelunternehmern (Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004)

1. Registrierungspflicht

1.1. Die Registrierungspflicht besteht für alle Lebensmittelunternehmer, für die die VO (EG) Nr. 852/2004 gemäß deren Artikel 1 gilt.

„Lebensmittelunternehmer“ sind nach Art. 3 Nr. 3 VO (EG) Nr. 178/2002 die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

„Lebensmittelunternehmen“ sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. (Art. 3 Nr. 2 VO (EG) Nr. 178/2002).

Registrierungspflichtig sind somit auch Unternehmen, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben (z.B. Tafelläden) oder die eine reine Maklertätigkeit ausüben.

Zum Lebensmittelbegriff siehe Art. 2 VO (EG) Nr. 178/2002.

1.2. Nicht registrierungspflichtig sind

- 1.2.1. Lebensmittelunternehmer, die vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 852/2004 nach Art. 1 Abs. 2 ausgenommen sind, also insbesondere die Primärproduktion für den privaten häuslichen Bereich, der private häusliche Bereich und die Abgabe von Primärerzeugnissen in kleinen Mengen an bestimmte Abnehmer,
- 1.2.2. reine Tierhaltungsbetriebe ohne Lebensmittelerzeugung (z.B. Milch, Eier) und
- 1.2.3. – im Hinblick auf den Erwägungsgrund 9 der VO (EG) Nr. 852/2004 – Lebensmitteltätigkeiten ohne eine gewisse Kontinuität und einen gewissen Organisationsgrad, wie es z.B. bei Vereinsfesten der Fall sein kann. Im Einzelfall ist dies von der zuständigen Behörde zu entscheiden,
- 1.2.4. nach der VO (EG) Nr. 853/2004 zulassungspflichtige Betriebe.

2. Meldung durch die Lebensmittelunternehmer

2.1. Meldepflicht

Meldepflichtig ist

- 2.1.1. jeder registrierungspflichtige Lebensmittelunternehmer, sofern die zuständige Behörde nicht auf eine Meldung verzichtet, weil der Lebensmittelunternehmer bereits bekannt ist

und
- 2.1.2. jede die Angaben in der Anlage betreffende Änderung bei bereits bekannten Lebensmittelunternehmern.

2.2. Form und Inhalt der Meldung

- 2.2.1. Für die Meldung ist außer im Fall der Nr. 2.3 der o.a. Meldebogen verwenden. Der Meldebogen ist beim Landkreis Lüneburg – Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - erhältlich oder kann im Internet unter www.landkreis-lueneburg.de heruntergeladen werden.
- 2.2.2. Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, ist die Anlage für jede Betriebsstätte gesondert auszufüllen.

2.3. Als Meldung gelten auch die Gewerbe-Anmeldung und der im Zusammenhang mit dem Mehrfachantrag abgegebene „Meldebogen für die Registrierung/Zulassung von Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen“.

2.4. Anzeigen, Erlaubnisse, Genehmigung und Zulassungen

Die Meldung ersetzt nicht anderweitig vorgeschriebene Anzeigen und Anträge auf Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zulassungen.

3. Registrierung durch die zuständigen Behörden

3.1. Die zuständigen Behörden erfassen die Daten und erstellen eine Liste der Lebensmittelunternehmer

- 3.1.1. auf der Grundlage bereits bei der Behörde vorhandener Daten (z.B. Kontrollplan Risikoanalyse) oder
- 3.1.2. entsprechend den Meldungen nach Nr. 2.

3.2. Die Behörden stellen sicher, dass die Daten der Gewerbe-Anmeldung unverzüglich an die intern für die Registrierung zuständige Stelle weitergeleitet werden.

- 3.3. Liegt eine Liste bereits für andere Zwecke vor, so kann diese verwendet werden (Art. 31 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 882/2004).
- 3.4. Liegen Daten nicht in Listenform vor, genügt es, wenn sichergestellt ist, dass ein Listenausdruck jederzeit möglich ist.
- 3.5. Daten nach den Nummern 2.3 und 3.1.1, die nicht den Daten nach der Anlage entsprechen, sind sukzessive durch die zuständigen Behörden zu ergänzen.
- 3.6. Sofern die zuständigen Behörden aus anderen Quellen Kenntnis erhalten von neuen Lebensmittelunternehmern oder relevanten Änderungen bereits erfasster Lebensmittelunternehmern, veranlassen sie diese ggf. Zur Meldung.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Ausgehändigt durch:

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung * Auf dem Michaeliskloster 4 * 21335 Lüneburg
Telefon: 04131 26-1413 * Telefax: 04131 26-1633 * e-mail: veterinaeramt@landkreis.lueneburg.de